

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadrat / Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1</b></p>	<p><b>Naturschutzgebiete (NSG)</b></p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Naturschutzgebiete, die unter 2.1-1 bis 2.1-10 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p><b>I. Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Buchstabe a LG),</li><li>2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 20 Buchstabe b LG) oder</li><li>3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (§ 20 Buchstabe c LG) erforderlich ist.</li></ol> <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von § 20 Buchstabe a LG. Die Schutzgebiete können in</p>	<p>Die Festsetzung von Naturschutzgebieten erfolgt aufgrund § 20 LG.</p> <p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG. Die entsprechenden Biotope (Stand 03/2008) sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Für Naturschutzgebiete mit Waldflächen gelten neben bestimmten nachfolgenden Festsetzungen auch die Festsetzungen unter Ziffer 4.</p>
-------------------	--	---

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadrat  
at/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.</p> <p><b>II. In den unter Ziffer 2.1-1 bis 2.1-10 festgesetzten und näher beschriebenen Naturschutzgebiete sind generell nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 34 Abs. 1 LG).</b></p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen Naturschutzgebiete können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <p>1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut</p>	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig bestimmte Handlungen vornimmt (vgl. II. 1, 6, 8, 9, 10, 11).</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 62 LG alle Handlungen und Maßnahmen verboten, "...die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,</li> <li>2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,</li> <li>3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,</li> <li>4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder."</li> </ol> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze,</li> <li>- Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen</li> </ul>
--	---	--

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft,</li> <li>- die Errichtung von offenen Ansitzleitern außerhalb von Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen und Heiden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und mobilen Hochsitzen in Absprache mit der ULB,</li> <li>- das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;</li> <li>- unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;</li> <li>- Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;</li> <li>- Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau.</li> </ul> <p>2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Versorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu</p>	<p>aller Art, z.B. Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtungen für den Luftsport,</li> <li>- Landungs-, Boots- und Angelstege,</li> <li>- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote,</li> <li>- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,</li> <li>- Jagdhochsitze, Ansitzleitern* und Wildfütteranlagen,</li> <li>- Melkschuppen.</li> </ul> <p>*Die Zulässigkeit von offenen Ansitzleitern ergibt sich aus dem MURL-Erlass "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" vom 01.03.1991.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p>
--	--	---

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in befestigten Straßen- und Wegflächen.</p> <p>3. Straßen und Wege oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze und Paddocks zu errichten oder wesentlich umzugestalten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anlage und Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen sowie von Rückewegen/-schneisen im Einvernehmen mit der ULB,</li> <li>- die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden.</li> </ul> <p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und Produkte der Imkerei.</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen,</p>	<p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Weegeplätzen.</p> <p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p>
--	--	---

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das zeitweilige Aufstellen von jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen,</li> <li>- das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen.</li> </ul> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen;</p> <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu</p>	<p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Unter „zeitweilig“ wird der Zeitraum der Durchführung der Maßnahme verstanden.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, von Flutrinnen, Blänken und Altlaufresten in Bachauen und Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p>
--	---	---

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>beeinträchtigen sowie Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 62 LG und charakteristischer Geländeformen (z.B. Senken, Mulden) in 15 m Abstand vom Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf versiegelten Verkehrsflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung,</li> <li>- die vorübergehende Lagerung von Ernteprodukten und Geräten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus auf entsprechend genutzten Flächen der vg. Nutzungsarten bis zu 12 Monaten,</li> <li>- die vorübergehende kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen,</li> <li>- die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der ULB.</li> </ul> <p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder</p>	<p>Auf die gesetzlichen Regelungen des LWG und WHG bezüglich der Überschwemmungsgebiete wird verwiesen.</p> <p>Im Falle einer längerfristigen (über ein Jahr dauernden) Holzlagerung erfolgt eine Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Unter vorübergehender kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p> <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern</p>
--	--	--

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Grünlandbewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung und ggf. Neuverlegung vorhandener funktionsfähiger Drainagen in gleicher Lage und Tiefe in Absprache mit der ULB sowie die Unterhaltung funktionsfähiger Abzugsgräben in Absprache mit der ULB.</p> <p>10. Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldraine,</p>	<p>zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Gewässer schafft, verändert oder beseitigt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.</p> <p>Auf die Regelungen des Landeswassergesetzes (LWG) und des Wasserhaushaltgesetzes wird verwiesen. So ist z.B. nach § 11 LWG bei einem Gewässer zweiter Ordnung im baulichen Außenbereich, welches aufgrund natürlicher Ereignisse sein altes Bett verlassen hat, der frühere Zustand nur wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Das Bett eines Gewässers ist in wasserrechtlicher Hinsicht eine äußerlich erkennbare Eintiefung an der Erdoberfläche, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich oder im wesentlichen dem Sammeln oder Fortleiten von Wasser dient (BVerwG v. 31.10.1975, E 47, 298).</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Unberührtheit dient dazu, die Funktionsfähigkeit von Drainagegebieten zu erhalten indem defekte oder verstopfte Drainagen oder Abzugsgräben kurzfristig repariert oder ersetzt werden können.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG.</p> <p>Die Regelung des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64</p>
--	--	--

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder soweit keine unter dem jeweiligen Schutzzweck bei den NSG-Einzelfestsetzungen in der Erläuterungsspalte näher beschriebenen, auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope, die wegen ihrer zumeist ungleichförmigen oder geringen Fläche in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht dargestellt werden konnten, wiederaufgeforstet oder beeinträchtigt werden oder keine weitergehenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sowie von Hofanlagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung von Pflanzenbeständen in Feuchtbiotopen, von Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldrainen, Heide, Flur- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Obstwiesen,</li> <li>- Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 1.7. bis</li> </ul>	<p>sind zu beachten.</p> <p>So ist es gemäß § 64 (1) LG verboten, "die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung bleiben unberührt."</p> <p>Gemäß § 64 (2) ist es verboten, "in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen".</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschädigung des Wurzelwerks,</li> <li>- Verdichten des Bodens im Traufbereich,</li> <li>- den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger,</li> <li>- Überweidung (die Anzahl der zulässigen GVE/ha wird in Pflege-/Entwicklungsplänen festgesetzt).</li> </ul> <p>Zu den auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotopen zählen Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Heidegesellschaften, Feucht- und Nassgrünland, Quellgebiete, Röhrichtflächen, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland, feuchte Hochstaudenfluren und Geröllflächen. Die konkrete Abgrenzung der freizuhaltenden Flächen geschieht in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder -konzept (s. III, 2. und 3. Spiegelstrich).</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Wald rodet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt sowie Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt und entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p>
--	---	---



## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadrat/  
at/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind.</p> <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine geschützte oder gefährdete wildlebende Tierart gejagt oder gefischt wird, dies gilt insbesondere für die Fallenjagd, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die geschützten und/oder gefährdeten Wildtierarten durch die Fallenjagd getötet oder verletzt werden,</li> <li>- nach Rechtswirkung des vorliegenden Landschaftsplanes bei Verlängerung oder Änderung bestehender Fischereipachtverträge eine Anpassung an die bestehenden LP-Festsetzungen vorgenommen wird und die Fischerei im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen entsprechend des</li> </ul>	<p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist (Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW. Landesamt für Wasser- und Abfall NRW, 1988).</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG.</p> <p>Eine Beunruhigung bzw. Beeinträchtigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Beleuchtung, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Im Übrigen wird auf die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften des § 42 ff. BNatSchG verwiesen.</p> <p>Die Regelungen des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es danach z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen, Bäume mit Horsten zu fällen oder in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Gebüsche oder Röhrichte zu zerstören.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die geschützten Tierarten sind in der Bundesartenschutzverordnung in der jeweils geltenden bzw. aktuellsten Fassung aufgeführt.</p>
--	---	--

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Schutzzweckes des jeweiligen Schutzgebietes bezüglich Betreuung, Nutzung, Besatz sowie Betretung geregelt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft und</li> <li>- keine einschränkenden gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind oder</li> <li>- die Veränderung von Brut- und Lebensstätten in ihrem Bestand gefährdeter Arten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wird.</li> </ul> <p>12. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, der Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen sowie Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei, wenn die Voraussetzungen nach LFischG und nach dem RdErl. des MURLV (ehemals MURL) zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten erfüllt sind, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und</li> </ul>	<p>Der RdErl. des MURL vom 14.11.1997 zur "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" ist zu beachten.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. alle Schlangen- und Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die z.B. aufgrund einer Verletzung gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind.</p> <p>Das Verbot gilt auch für das Aus- und Einsetzen von Wild.</p> <p>Wiederaufforstungsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind unter 4.2 geregelt.</p> <p>Gemäß Runderlass der MURL vom 23.12.1997 sind alle Hegemaßnahmen in Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde festzulegen.</p>
--	--	--

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>- keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p>13. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>14. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Brachen oder nicht bestockte Flächen aufzuforsten;</p> <p>15. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Führen und kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit,</li><li>- von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</li><li>- der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</li><li>- der ordnungsgemäßen Jagdausübung zur Bergung des Wildes sowie zur Notzeitfütterung gemäß RdErläss vom 01.03.1991, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes nicht möglich ist.</li></ul>	<p>Zu nicht bestockten Flächen gehören z.B. Waldwiesen und Heideflächen. Die Wiederaufforstung von durch Wind-, Schnee- oder Eisbruch oder durch Krankheiten bzw. Schädlingsbefall geschädigter Waldflächen (Schlagbrachen), die auch weiterhin als bestockt gelten, fällt daher nicht unter den Verbotstatbestand.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>Das Führen von Fahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.</p>
--	--	---

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadr  
at/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>16. Flächen außerhalb von gekennzeichneten oder befestigten Straßen und Wegen zu betreten und Flächen außerhalb von befestigten oder besonders dafür gekennzeichneten Wegen und Straßen mit Fahrrädern zu befahren oder in diesen zu reiten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrrädern und das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie fischereilicher Nutzung und Jagdausübung im weiteren Sinne entsprechend RdErlass vom 01.03.1991 Ziffer 1.4 und zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und</li> <li>- keine gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</li> </ul> <p>17. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist.</p> <p>18. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese</p>	<p>Der Runderlass des MURL vom 01.03.1991 ist die gesetzliche Grundlage zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten.</p> <p>Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Naturschutzgebiete aus § 54 a LG.</p> <p>Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet sind. Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die durch die Untere Landschaftsbehörde selbst in enger Absprache mit oder nach vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durch Belegenheitsgemeinden oder den Eifelverein sowie in Waldgebieten zusätzlich im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind.</p> <p>Trampelpfade sind keine Wege im Sinne der Festsetzung Ziffer 2.1, Nr. 16.</p> <p>Wegekonzepte werden in Absprache mit den Kommunen erstellt.</p> <p>Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.</p>
--	---	---

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Sportarten zu betreiben;</p> <p>19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die Gesellschaftsjagd vom 15.07. bis 31.12., soweit keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p>21. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i.V. mit dem Viehtrieb und des jagdlichen Einsatzes während der Jagd ausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und</li> <li>- keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</li> </ul> <p>22. die Abrichtung und Prüfung von Hunden;</p> <p>23. die Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfutterstellen und Wildäsungsflächen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung von Wildäsungsflächen sowie die Wildfütterung und die</p>	<p>Unter bodenschonend wird z.B. bezüglich der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft auf entsprechende Kapitel der Bodenschutzgesetze bzw. auf die Druckschrift über "Naturnahe Waldwirtschaft in NRW" (MURL 1997) verwiesen.</p> <p>Zu den Veranstaltungen zählen Fest-, Musik-, Werbe-, Schau- und Sportveranstaltungen, insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).</p>
--	--	---

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadrat  
at/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Unterhaltung von Wildfutterstellen in Notzeiten gemäß RdErlass vom 01.03.1991, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes nicht möglich ist.</p> <p>24. forstliche Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli durchzuführen, soweit keine weitergehenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p><u>Unberührt bleiben</u> "Kalamitätsnutzungen" nach Sturmwurf, Schnee- und Eisbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p><b>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen Schutzgebieten bleiben weiterhin:</b></p> <p>1. die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>2. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr.</p>	<p>Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen unter §2c LG NRW verwiesen. Die Intensivierung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen fällt entsprechend unter die allgemeinen bzw. speziellen Verbote.</p> <p>Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogramme unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben.</p> <p>Hierzu zählt auch die Unterhaltung und Reparatur ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen soweit keine Eingriffe in die Bodenstruktur erfolgen.</p>
--	---	--

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen und zu begründen,</p> <p>4. die von dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen.</p> <p><b>IV. Gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</b></p> <p>1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder</li><li>- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</li></ul> <p>2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	
--	--	--

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>V. Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.</b></p>	<p>Im Plangebiet erscheint dies insbesondere für Infrastruktur- sowie Ver- und Entsorgungsmaßnahmen relevant.</p>
--	---	---





## 2.1-1 Naturschutzgebiet - Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-1 /</b> Cc, Da, Db, Dc, Ea, Eb, Ec</p>	<p><b>Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Buntsandstein- sowie Grauwacke/ Schieferfels-Ökosystems (§ 20a LG) mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Waldökosysteme an den Talhängen (§ 20a LG);</li> <li>- die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- oder Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und</li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst neun Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 56,8 ha. Die Teilflächen liegen im Bereich der Rurhänge und weisen zumeist eine naturnahe Laubwaldbestockung auf.</p> <p>Die nördlichsten Teilflächen des Naturschutzgebietes setzen sich im angrenzenden Landschaftsplan „Kreuzau/ Nideggen“ (Kreis Düren) als NSG 2.1-1 „Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden“ und als NSG 2.1-2 „Buntsandsteinfelsen bei Blens“ fort.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Der Teilbereich „Am Mühlenberg“, nördlich von Hausen ist u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ (FFH: DE-5304-302) ausgewiesen. Die Teilfläche westlich von Hasenfeld gehört zum FFH-Gebiet „Kermeter“ (FFH: DE-5404-301).</p> <p>Die Teilflächen des Naturschutzgebietes entlang der Rurtalhänge sind nördlich von Hausen durch Buntsandsteinfelsen geprägt, an den übrigen Rurtalhängen durch teilweise offene Grauwacke und Schieferfelsen, die aus Felskuppen, Steilwänden, Felsbändern, Felsspalten und -höhlen sowie Block- und Felsschuttbezirken am Fußteil der Steilwände bestehen. Die Vegetation wird in den offenen und felsigen Bereichen geprägt durch Pionier- und Trockenrasen, insbesondere Moos- und Flechtengesellschaften, Heidegesellschaften sowie lückige, niedrige und extrem schwachwüchsige Eichenbestände. Auf Felsschutt stocken tlw. artenreiche Übergänge zu Blockschuttwäldern mit Linden, Bergahorn und Buchen.</p> <p>Die Böden zeichnen sich im Besonderen durch ein hohes Biotopotential aus.</p> <p>Die natürlichen Waldökosysteme des NSG bestehen insbesondere aus Hainsimsen-Traubeneichenwäldern, Wäldern und Gebüsch trockenwarmer Standorte, Block- und Hangschuttwäldern, Weißmoos-Kiefernwäldern und Schluchtwald-Fragmenten. Die Waldbereiche sind gekennzeichnet durch zumeist extrem steile, stellenweise auch unbegehbare Hänge, die oft noch deutliche Kennzeichen der Niederwaldwirtschaft aufweisen.</p>
--	--	---

## 2.1-1 Naturschutzgebiet - Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal

Planquadrat/  
at/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Pflanzenarten (§ 20a LG) insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Breitflügelfledermaus</li> <li>- Wildkatze</li> <li>- Brandtfledermaus</li> <li>- Wasserfledermaus</li> <li>- Kleine Bartfledermaus</li> <li>- Fransenfledermaus</li> <li>- Braunes Langohr</li> <li>- Schlingnatter</li> <li>- Mauereidechse</li> <li>- Steppengrashüpfer</li> <li>- Frühe Haferschmiele</li> <li>- Astlose Grasllilie</li> <li>- Turmkraut</li> <li>- Schwarzstieliger Streifenfarn</li> <li>- seltene Moose und Flechten;</li> </ul> <p>- die Erhaltung der geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Buntsandstein-, Grauwacke- und Schieferfelsen sowie der archäologischen und kulturgeschichtlichen Zeugnisse aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG);</p> <p>- die Erhaltung der von steil aufragenden Buntsandstein-Felsformationen sowie der von Grauwacke- und Schieferfelsen geprägten</p>	<p>Die Westflanke des Bildchesberges und die Teilfläche nördlich des Heimbacher Bahnhofs weisen natürliche Schiefer-Felswände auf.</p> <p>Zu den gefährdeten Tierarten zählen insbesondere störungsempfindliche Vögel (z.B. Uhu), Säugetiere (z.B. Wildkatze und zahlreiche Fledermausarten), Reptilien (z.B. Mauereidechse und Schlingnatter) und Insektenarten (z.B. verschiedene Heuschreckenarten).</p> <p>Die in der Festsetzung genannten Tier- und Pflanzenarten sind im Standarddatenbogen der LÖBF zum FFH-Gebiet unter Kapitel 3.3 "andere bedeutende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" aufgeführt. Bezüglich der einzelnen Moos- und Flechtenarten wird auf das entsprechende Kapitel des Standarddatenbogens der LÖBF verwiesen.</p> <p>Die Moos- und Flechtenflora des Gebietes enthält zahlreiche seltene und gefährdete Arten. Als stark gefährdete höhere Pflanzen kommt hier z.B. der Saat-Hohlzahn vor.</p> <p>Die Felsen und die trockene Vegetation des Schutzgebietes sind der Lebensraum zahlreicher Fledermausarten, der stark gefährdeten Mauereidechse, der Schlingnatter und verschiedener Insektenarten wie z.B. des Steppengrashüpfers.</p>
--	--	---

## 2.1-1 Naturschutzgebiet - Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Talhänge des Rurtales wegen ihrer Seltenheit, besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart (§ 20c LG);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensstätte und Lebensraum und zum Schutz der Vogelarten von europäischer Bedeutung gemäß Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL) in Verbindung mit den §§ 48a bis 48e LG NRW;</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlucht- und Hangmischwälder (9180)</li> </ul> <p>sowie folgenden Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trockene europäische Heiden (4030)</li> <li>- Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (8220)</li> <li>- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (8230)</li> <li>- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)</li> </ul> </li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende prioritäre Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§ 48c LG): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlingnatter (FFH-RL)</li> <li>- Mauereidechse (FFH-RL)</li> </ul> </li> </ul>	<p>Das insbesondere durch die imposanten Buntsandsteinfelsen und die im Süden anschließenden Grauwacke- und Schieferfelsen landschaftlich sehr reizvolle Gebiet ist landesweit einzigartig.</p> <p>Felsköpfe und Felsvorsprünge sind natürliche Standorte von Heiden und Pionierrasen im Mittelgebirge. Sie werden von krüppeligen Trauben-Eichen begleitet, die an diese Extremstandorte angepasst sind. Flachgründige, sonnenexponierte Felspartien bieten Standorte für Liguster-Schlehengebüsche. Die Gebüsche sind genau wie die krüppeligen Trauben-Eichen- und Weißmoos-Kiefernbestände auf Extremstandorte angewiesen und wie diese landesweit entsprechend selten.</p> <p>Der Uhu findet Brutmöglichkeiten in diesem felsigen Gebiet. Die steilen Hänge sind z.T. von Block-, Hangschutt- und Schluchtwäldern bewachsen, die hier die natürlichen Waldgesellschaften bilden und landesweit äußerst selten sind.</p>
--	--	--

## 2.1-1 Naturschutzgebiet - Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal

Planquadr  
at/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Großes Mausohr (FFH-RL)</li> <li>- Spanische Flagge (FFH-RL)</li> </ul> <p>sowie für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Uhu (VS-RL)</li> <li>- Wanderfalke (VS-RL);</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Felsstrukturen aus erdgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG);</li> <li>- die Seltenheit, besondere Eigenart und Schönheit der felsigen Talhänge (§ 20c LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Veränderungen der Felsoberflächen, einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen;</p> <p>26. zu klettern und sich abzuseilen, sowie Kletter- und Abseilübungen durchzuführen und entsprechende mechanische und chemische Beeinträchtigungen (z.B. Verwenden von Magnesia) vorzunehmen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Beklettern von Felswänden der Felsbereiche am Krefelder Hüttenfels durch Mitglieder und Gäste des DAV ohne Verwendung von</p>	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
--	--	--

## 2.1-1 Naturschutzgebiet - Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Magnesia in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres;</p> <p>27. Einrichtungen für Erholungszwecke, den Freizeit- oder Klettersport anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;</p> <p>28. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;</p> <p>29. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>30. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;</p> <p>31. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli;</p>	<p>Der Krefelder Hüttenfels dient dem DAV schon seit vielen Jahren als Ausbildungs- und Schulungsfels, insbesondere für die Vereinsjugend, und wird extensiv beklettert.</p> <p>Aus Gründen des Schutzes von Fledermäusen, die in den Felsspalten überwintern, ist eine Bekletterung auf den entsprechenden Zeitraum beschränkt.</p> <p>Hierzu zählen z.B. Bänke, Treppen, Geländer oder Kletterhilfen. Bänke, Treppen oder Geländer außerhalb nicht mehr zugänglicher Bereiche stehen grundsätzlich unter Bestandsschutz.</p> <p>Unter Bereithaltung ist z.B. das Vorhalten oder Bereitstellen von Flächen zum Sonnenbaden, Parken o.ä. zu verstehen.</p> <p>Auf die Bestimmungen unter § 25 Abs. 2 LuftVG wird verwiesen.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
--	--	--

## 2.1-1 Naturschutzgebiet - Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>32. die forstliche Bewirtschaftung in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli in den Felsbereichen, in den übrigen Waldbereichen vom 01. März bis zum 31. Juli.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes;</li><li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes;</li><li>- die Beseitigung von Einrichtungen für Freizeit- und Erholungszwecke, soweit diese in dauerhaft nicht mehr zugänglichen Bereichen liegen;</li><li>- die Regelung des Besucherverkehrs durch Beschilderung, Informationstafeln sowie durch Lenkungen der Wegeführung und Sperrung von Trampelpfaden;</li><li>- die Überwachung von Brutten gefährdeter Eulen- und Greifvogelarten bezüglich Störungen am Brutplatz im Bedarfsfall.</li></ul>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Die Regelung des Besucherverkehrs geschieht in Zusammenarbeit mit den Kommunen.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Geländer, Treppen, Beschilderungen, Bänke, Unterstände und Kletterhilfen.</p> <p>Gefährdete Eulen- und Greifvogelarten sind hier insbesondere Uhu und Wanderfalke. Als Bedarfsfall ist insbesondere eine allgemeine Brutgefährdung und die</p>
--	---	--

## 2.1-1 Naturschutzgebiet - Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal

Planquadrat/  
Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

		Wiederansiedlung des (ehemals hier brütenden) Wanderfalken im NSG anzusehen.
--	--	--